

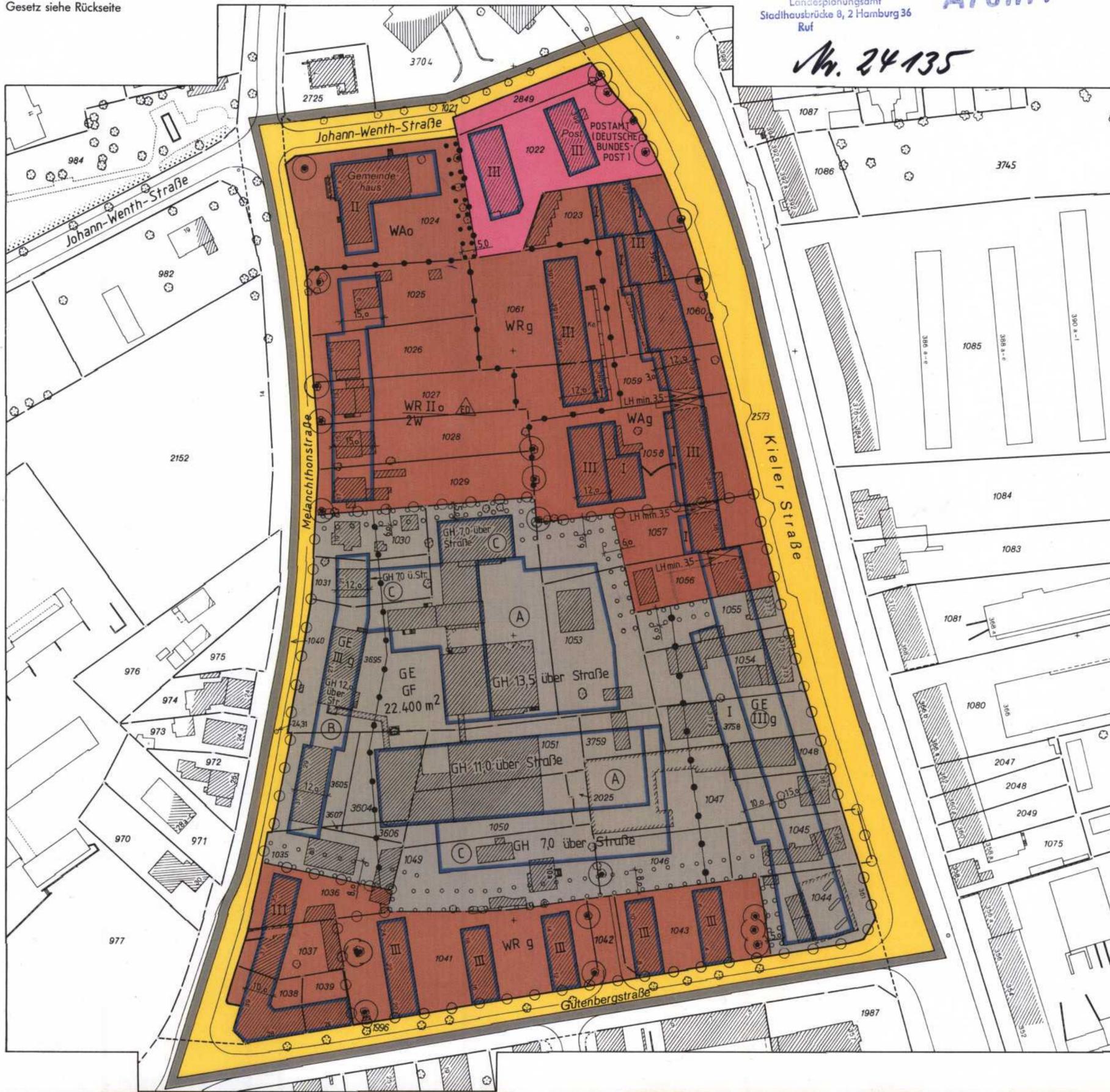
STELLINGEN 7

Gesetz siehe Rückseite

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
Ruf

Archiv

Nr. 24135



Bebauungsplan Stellingen 7

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR** Reines Wohngebiet
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- GE** Gewerbegebiet
- 2W** Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- GF** Geschosßfläche
Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
z.B. II
z.B. (III) zwingend
Vorschrift über die Art der baulichen Nutzung (Vergleiche § 2 Nummer 2)
- GH** Gebäudehöhe
o Offene Bauweise
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Durchgang, Durchfahrt
- Flächen für den Gemeinbedarf

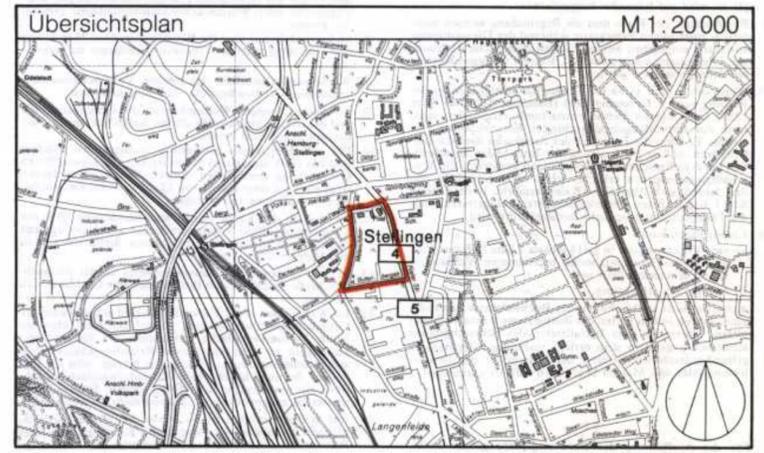
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenhöhe bezogen auf NN
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- LH min. Lichte Höhe als Mindestgrenze
- Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher
- Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher
- Erhaltungsgebot für einzelne Bäume

Kennzeichnungen

- Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764.)
Längenmaße und Höhenangaben in Metern
Der Katasterausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1985



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan

Stellingen 7

Maßstab 1:1000

Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 321

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 47	MONTAG, DEN 7. DEZEMBER	1987
Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 1987	Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 7	209
1. 12. 1987	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe	210

Gesetz

über den Bebauungsplan Stellingen 7

Vom 1. Dezember 1987

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 7 für den Geltungsbereich Melanchthonstraße — Johann-Wenth-Straße — Kieler Straße — Gutenbergstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans

schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Fuhrunternehmen, Einzelhandelsbetriebe, gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen), Spielhallen, luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe unzulässig. Betriebe und Anlagen sind so herzustellen, daß schädliche Lärmeinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Wohnbebauung ausgeschlossen sind.
2. Auf der mit **B** bezeichneten Fläche sind nur die zum Gewerbegebiet gehörenden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Büro- und Labornutzungen zulässig.
3. Auf den nicht überbaubaren Flächen des Gewerbegebietes sind in einer Tiefe bis zu 12 m zur angrenzenden Wohnbebauung Nebenanlagen, Stellplätze sowie Flächen für den Kraftfahrzeugverkehr ausgeschlossen. Diese Flächen sind gärtnerisch zu gestalten, soweit sie außerhalb der Anpflanzungsgebote liegen.
4. Im eingeschossigen Gewerbegebiet ist auf der westlichen Baugrenze parallel zur Grenze des Flurstücks 1044 eine geschlossene Wand von mindestens 3 m Höhe zu errichten, solange kein Gebäude an dieser Baugrenze erstellt ist. Zur Wohnbebauung orientierte Öffnungen, Türen oder zu öffnende Fenster sind unzulässig; dies gilt nicht für Fenster und Türen von Sozial- oder Büronutzungen sowie von Betriebswohnungen im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).

5. Für Aufenthaltsräume muß ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
6. Eine Beheizung ist nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.
7. Im Gewerbegebiet sind für Wandflächen über 25 m Länge und 5 m Höhe vertikale Gliederungselemente zu verwenden.
8. Werbeanlagen oberhalb des zweiten Vollgeschosses sind unzulässig. Großwerbetafeln sind ausgeschlossen.
9. Im dreigeschossigen Wohngebiet an der Gutenbergsstraße und der Melanchthonstraße dürfen Stellplätze nur in Tiefgaragen angeordnet werden.
10. Die auf Tiefgaragen gärtnerisch anzulegenden Flächen sind mit einer mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen. Soweit Bäume anzupflanzen sind, muß auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.
11. Im Bereich der Kieler Straße sind mindestens 50% der Vorgärten als offene Vegetationsflächen anzulegen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Stellplätze sind in den Vorgärten unzulässig.
12. In den Vorgärten des Gewerbegebietes an der Melanchthonstraße sind insgesamt fünf großkronige Laubbäume zu pflanzen.
13. Im Wohngebiet an der Kieler Straße sind auf rückwärtigen Grundstücksflächen für jede 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen, dessen Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand bis zu 6 m beträgt, oder für jede 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Laubbaum, dessen Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand mehr als 6 m beträgt.
14. Auf Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
15. In den mit © bezeichneten Teilen des Gewerbegebietes sind die Dachflächen der Gebäude mit einer flächenbedeckenden Begrünung auf einer mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen, sofern sie nicht zur Belichtung oder Belüftung darunterliegender Räume benötigt werden.
16. Auf der mit A bezeichneten Fläche des Gewerbegebietes sind die den Wohngebieten zugewandten Außenwände von mehr als 7 m Gebäudehöhe mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
17. Für die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit einheimischen Gehölzen vorzunehmen.
18. Kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14 cm, großkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 18 cm in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden aufweisen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1987.

Der Senat

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe

Vom 1. Dezember 1987

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 111 und 128), zuletzt geändert am 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 152), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.
2. In § 19 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Im übrigen kann das Berufsgericht das Verfahren in jeder Lage durch unanfechtbaren Beschluß einstellen, wenn sich das Berufsvergehen als geringfügig erweist. Zur Einstellung ist die Zustimmung des Beschuldigten und der Kammer, die den Antrag auf Eröffnung des berufserichterlichen Verfahrens gestellt hat, oder, wenn die zuständige Behörde den Antrag gestellt hat, deren Zustimmung erforderlich.“

derlich. Die Einstellung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschuldigte binnen eines Monats einen vom Berufsgericht festzusetzenden Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zahlt.“

3. In § 20 Absatz 1 wird die Bezeichnung „500,— DM“ durch die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ ersetzt.
4. In § 28 Absatz 1 werden hinter dem Wort „übrigen“ die Wörter „§ 19 Absatz 6 sowie“ eingefügt.
5. In § 34 Absatz 4 Satz 2 werden hinter dem Wort „Verfahren“ die Wörter „nach § 19 Absatz 6 oder“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendete Berufsvergehen werden nach bisherigem Recht geahndet.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1987.

Der Senat

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 2000 Hamburg 1, — Telefon: 23 39 11. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 30,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.